

# Allgemeine Lieferbedingungen der Kennametal GmbH, Zweigniederlassung Österreich

## 1. Geltungsbereich

Unsere Allgemeinen Lieferbedingungen gelten ausschließlich und sind Grundlage für diesen Vertrag sowie alle Folgeverträge zwischen uns und dem Besteller. Von unseren Allgemeinen Lieferbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers haben keine Gültigkeit.

## 2. Vertragsschluss

Die Bestellung ist ein bindendes Angebot. Wir können dieses Angebot nach unserer Wahl innerhalb von vier Wochen durch Zusendung einer Auftragsbestätigung annehmen oder dadurch, dass wir dem Besteller innerhalb dieser Frist die bestellte Ware zusenden.

## 3. Versand, Gefahrübergang

Die Art des Versandes und die Wahl des Transportmittels bleiben uns überlassen. Transportkosten, bei Spezialverpackungen auch die Verpackungskosten, trägt der Besteller. Die Gefahr geht mit Übergabe der Erzeugnisse an den Spediteur oder sonstigen Transportbeauftragten über.

## 4. Verzug

4.1. Bei verschuldeter Nichteinhaltung einer vereinbarten Lieferfrist kann der Besteller, wenn und soweit er durch die Nichteinhaltung der Lieferfrist einen Schaden erlitten hat, unter Ausschluss weitergehender Ansprüche eine Verzugsentschädigung für jede vollendete Woche der Verspätung von 0,5% bis zur Höhe von im Ganzen 5% des Wertes desjenigen Teiles der Lieferung, der wegen der Verspätung nicht genutzt werden kann, verlangen. Die gesetzlichen Rücktrittsrechte bleiben unberührt.

4.2. Gewährt der Besteller uns im Lieferverzugsfall - unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle eine angemessene Frist zur Leistung und wird die Frist nicht eingehalten, ist der Besteller im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zum Rücktritt berechtigt.

4.3. Weitere Ansprüche aus Lieferverzug bestimmen sich ausschließlich nach Ziffer 6 dieser Bedingungen.

## 5. Gewährleistung

Für Sachmängel leisten wir unter Ausschluss weiterer Ansprüche vorbehaltlich Ziffer 6 Gewähr wie folgt:

5.1. Wir werden die Liefergegenstände, die zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs Fehler aufweisen, nach unserer Wahl kostenlos instand setzen oder durch einwandfreie Liefergegenstände ersetzen.

5.2. Der Besteller wird uns festgestellte Fehler unverzüglich nach Feststellung anzeigen.

5.3. Der Besteller hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag, wenn wir unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle eine uns gesetzte angemessene Frist für die Nachbesserung oder Ersatzlieferung wegen eines Sachmangels fruchtlos verstreichen lassen. Liegt nur ein unerheblicher Mangel vor, steht dem Besteller lediglich ein Recht zur Minderung des Vertragspreises zu. Das Recht auf Minderung des Vertragspreises bleibt ansonsten ausgeschlossen.

## 6. Haftung

Für Schäden, die nicht an den Liefergegenständen selbst entstanden sind, haften wir nur bei Vorsatz, bei grober Fahrlässigkeit der Organe oder leitender Angestellter, bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit, bei Mängeln, die wir arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit wir garantiert haben und bei Mängeln der Liefergegenstände, soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir auch bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit, in letzterem Fall begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

## 7. Eigentumsvorbehalt

Die Liefergegenstände bleiben unser Eigentum bis zur Erfüllung sämtlicher uns gegen den Besteller aus der Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüche. Vorher ist die Verpfändung oder Sicherungsübereignung untersagt. Weiterveräußerung ist nur Wiederverkäufern im gewöhnlichen Geschäftsgang gestattet. Der Wiederverkäufer tritt uns alle Forderungen aus der Weiterveräußerung schon jetzt zur Sicherung ab. Soweit der Wert aller Sicherungsrechte, die uns nach dieser Ziffer 7 zustehen, die Höhe aller gesicherten Ansprüche um mehr als 25% übersteigt, werden wir auf Wunsch des Bestellers einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte freigeben.

#### **8. Verjährung**

Alle Ansprüche des Bestellers verjähren in 12 Monaten. Für vorsätzliches oder arglistiges Verhalten sowie bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Fristen.

#### **9. Ausfuhrbeschränkungen, Datenschutz**

9.1. Der Besteller wird darauf hingewiesen, dass die Ausfuhr der von uns gelieferten Gegenstände, Teile und Komponenten - z.B. aufgrund ihrer Art oder ihres Verwendungszweckes - der Genehmigungspflicht unterliegen kann.

9.2. Unsere Geschäftspartner werden die im Rahmen der Geschäftsverbindung anfallenden Daten nicht an unbefugte Dritte weitergeben sowie diese vor Zugriff und Missbrauch durch nicht berechnigte Personen schützen und verwahren.

#### **10. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht**

10.1. Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist Brunn/Geb.

10.2. Als Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich mittelbar oder unmittelbar aus diesem Vertrag ergeben, ist Mödling/NÖ vereinbart. Wir sind jedoch berechnigt, auch am Sitz des Käufers Klage zu erheben.

10.3. Soweit nicht diese Allgemeinen Bedingungen oder ausdrückliche schriftliche Vereinbarungen zwischen uns und dem Käufer etwas anderes vorsehen, gelten die Vorschriften des österreichischen Rechts.